

# Pferdeeinstellungsvertrag

Einstellbetrieb

Name

Anschrift

Telefon

Einsteller

Name, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift

Telefon

## § 1 Vertragsgegenstand

Der Einstellbetrieb vermietet an den Einsteller zum Zwecke der Einstellung des Pferdes \_\_\_\_\_  
 eine Innenbox  eine Außenbox  eine Box mit Paddock  einen Platz im Offenstall und erbringt darüber hinaus folgende Leistungen:  tägliches Füttern und Tränken des Pferdes,  Ausmisten der Box und Einbringung von Einstreu,  Bewegung des Pferdes durch Weidegang oder Einstellen in die Führmaschine,  Gesundheitskontrolle des Pferdes. Die Mitbenutzung der geschlossenen und offenen Reitanlagen ist im Rahmen der Stallordnung gestattet.

## § 2 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_ und läuft auf unbestimmte Zeit. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Kündigungsfrist gemäß § 580a Absatz 1 Nr. 3 BGB gilt unabhängig von ihrer gesetzlichen Anwendbarkeit als vereinbart. Ohne Einhaltung dieser Kündigungsfrist kann der Vertrag lediglich aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Einsteller mit der Entrichtung des Pensionspreises mit mehr als einem Monat in Verzug gerät.

## § 3 Vergütung

Der monatliche Pensionspreis beträgt \_\_\_\_\_ EUR  zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe und ist im voraus bis spätestens zum 10. Kalendertag des laufenden Monats  in bar zu entrichten  auf folgendes Konto des Einstellbetriebes zu überweisen: \_\_\_\_\_.

## § 4 Haftung

Der Einstellbetrieb übernimmt keine Haftung für Diebstähle von eingebrachten Sachen und eingestellten Pferden sowie für sonstige Schäden an eingestellten Pferden, welche diesen von außenstehenden Dritten zugefügt werden. Ausgeschlossen ist ebenfalls eine Haftung für Schäden, welche die eingestellten Pferde infolge Feuersbrunst, ansteckender Krankheiten oder sonst aus unvorhersehbaren Ereignissen erleiden. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt allerdings nicht in den Fällen, in denen der Schaden aufgrund der Einrichtung des Stalles oder der Reitanlagen entstanden oder auf ein Verschulden des Reitbetriebes bzw. seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

## § 5 Versicherungen

Der Einsteller verpflichtet sich, einen Nachweis über eine Pferdehalterhaftpflichtversicherung für das eingestellte Pferd zu erbringen und den Versicherungsschutz für die Dauer des Einstellungsverhältnisses aufrechtzuerhalten.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Einstellbetrieb)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Einsteller)

(Unterschrift der Erziehungsberechtigten)